Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 33 (1976)

Heft: 6

Artikel: Gewässerschutz-Straffälle entstehen auch ohne direkte Berührung mit dem Wasser

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783569

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gewässerschutz-Straffälle

entstehen auch ohne direkte Berührung mit dem Wasser

Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten Roberto Bernhard

Man kann nach dem Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (GSchG) strafbar werden, ohne den Gewässern schädliche Stoffe unmittelbar zuzuleiten. Es genügt beispielsweise, dass sie auf das Erdreich geschüttet werden und durch dieses hindurch in das Grundwasser oder in Abwasserläufe gelangen, die in offene Gewässer führen. Träger der schädlichen Stoffe können auch Gegenstände sein, die als solche die Gewässer nicht verschmutzen, an denen aber schädliche Stoffe, wie Öl haften, die Gewässer verunreinigen. Wer Schadstoffe versickern lässt, macht sich sogar strafbar, ohne dass der Nachweis erforderlich wäre, dass die versickerte schädliche Flüssigkeit auch in die geschützten Gewässer gelangte. Es genügt zur Strafbarkeit, dass daraus Gefahr entstand. Dies geht aus einem Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichtes zu Artikel 37, Absatz 1 GSchG, hervor.

Der Fall der Versickerung bis ins Wasser

Der erste Absatz dieser Vorschrift ist in ein Alinea 1 und ein Alinea 2 unterteilt. Alinea 1 bedroht jenen mit Strafe, der rechtswidrig schädliche Stoffe mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer ablagert oder «einbringt». «Einbringen» bedeutet, dass dem Wasser schädliche Stoffe in festem, flüssigem oder gasförmigem Aggregatzustand beigefügt werden. Diese Beifügung muss nachgewiesen sein. Es genügt zur Bestrafung eines Liegenschaftseigentümers, dass bewiesen wird, dass eine schädliche Flüssigkeit von seiner Liegenschaft her in ein öffentliches Gewässer gelangen konnte und dass nach den auf der Liegenschaft dauernd herrschenden Zuständen dort vom Eigentümer (oder durch sein Gewährenlassen seines Personals) mit solchen Stoffen immer wieder unsorgfältig umgegangen wird (ungenügende Sicherheitseinrichtungen, Herumliegenlassen verunreinigten Materials und dergleichen. Selbst wenn die Schadstoffe versickert sind, ist der Tatbestand von Alinea 1 erfüllt, falls nachgewiesen wird, dass diese Stoffe tatsächlich in das Gewässer gelangt sind. Sie sind dann nämlich in dieses «eingebracht», gleichgültig, auf welchem Wege sie dahin gelangt sein mögen. Der Tag, an dem der Stoff fahrlässig ins Gewässer eingebracht wurde, braucht nicht festzustehen, wenn nur die Urheberschaft deutlich ist.

Der Fall der blossen Gewässergefährdung

Alinea 2 verlangt im Gegensatz zu Alinea 1 nicht den Nachweis der Gewässerverschmutzung. Sie begnügt sich zum Auslösen einer Strafe mit einer – auch nur schon fahrlässigen – blossen Gewässergefährdung. Daher kann man beim Verschütten oder Vertropfen versickernder schädlicher Stoffe einer Strafe nach Alinea 2 nicht damit begegnen, dass gesagt wird, der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Versickerung und den im Gewässer vorgefundenen Stoffen fehle. Alinea 2 ist gerade dazu da, um Fälle unzulässigen Umgangs mit gewässergefährdenden Stoffen zu erfassen, die nicht oder nicht nachweislich ins Wasser gelangt sind, aber nach den Umständen mit Wahrscheinlichkeit hätten ins Wasser gelangen können. Alinea 2 erfasst zudem nicht nur das gewässergefährdende, widerrechtliche Versikkernlassen, sondern auch die widerrechtliche Lagerung schädlicher Stoffe ausserhalb der Gewässer, wenn dadurch eine Wasserverschmutzung droht.

Das bedeutet, dass eine konkrete Gefahr einer Gewässerverschmutzung entstanden sein muss. Es muss das Einfliessen in ein bestimmtes Gewässer wahrscheinlich gewesen sein. Zur Erfüllung dieses Tatbestandes genügt also – im Gegensatz zu gewissen andern Gefährdungstatbeständen des Strafrechts – eine bloss abstrakte Gefährdung nicht. Als abstrakt gefährlich bezeichnet man im Strafrecht ein Verhalten, das «an sich gefährlich» ist. Abstrakte Gefährdungen setzen nicht voraus, dass gezeigt werden kann, dass ein bestimmter, konkreter Gegenstand oder eine bestimmte, konkrete Person da war, die direkt gefährdet wurde. Das Schaffen abstrakter Gefahren wird vom Strafrecht dort verfolgt, wo es eine bestimmte riskante Verhaltensweise an sich von vornherein und überhaupt unterdrücken und ausschalten will, ehe jemand in ihren Zielbereich gerät. So weit geht also Artikel 37, Absatz 1, Alinea 2 GSchG, nicht.

Es kann vorkommen, dass jemand schädliche Stoffe so versickern lässt, dass ein Teil davon in einem Gewässer aufgefunden wird, aber angenommen werden muss, ein anderer Teil davon befinde sich – in einer dieses Gewässer Verschmutzungsgefahren aussetzenden Weise – noch im Erdreich. Dann ist eine Bestrafung der Fehlbaren sowohl nach Alinea 1 wie nach Alinea 2 des Artikels 37, Absatz 1 GSchG, möglich.

Rheindelta unter Naturschutz
Das Vorarlberger Rheintal wurde in den Gemeinden Fussach, Gaissau, Hard und Höchst unter Naturschutz gestellt. Das zu 65 % aus Wasser- und Sumpffläche bestehende Gebiet – insgesamt rund 2000 Hektaren – soll in seinem natürlichen Zustand erhalten bleiben. Dem Rheindelta am Bodensee kommt eine wichtige Bedeutung als Vogelbrutstätte zu. (Flugaufnahme: Comet.)